## **MÜNSTER**

VA Vergabe von Aufträgen aufgrund von Ausschreibungen bei Leistungen und Lieferungen nach VOB bei einem Auftragswert von mehr als 75.000 € sowie nach VOL bei einem Auftragswert von mehr als 50.000 €

AUB Vergabe von Planungsaufträgen ab 50.000 €

### Bielefeld ca. 328.000 Einwohner

Kein spezieller Vergabeausschuss, Zuständigkeiten beim jeweiligen Fachausschuss

- Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen über 125.000 €
- Architekten- und Ingenieurleistungen über 50.000 €
- Gutachterleistungen über 25.000 €

## Bonn ca. 328.000 Einwohner

Bau- und Vergabeausschuss

VOL/A von mehr als **50.000** EURO. VOB/A von mehr als **75.000** EURO.

Vergabe von Honoraraufträgen mit einer Honorarsumme von über 10.000 EURO

### Besonderheiten:

- Einleitung von Vergabeverfahren
  Vor Beginn eines Vergabeverfahrens nach VOL/A ab einem Auftragswert von 25.000
  Euro und nach VOB/A ab einem Auftragswert von 50.000 Euro bedarf es eines Einleitungsbeschlusses des Vergabeausschusses, sofern nicht bereits der Rat, eines seiner Gremien oder eine Bezirksvertretung den Einleitungsbeschluss gefasst hat.
- Vierteljährliche Auflistung aller Vergaben zwischen 5000 u. 10.000 € wie Gutachten, Planungsaufträge, Rechtsberatungen usw.

### Gelsenkirchen

Kein spezieller Fachausschuss

- b) die Vergabe von Aufträgen **über 75.000** €unter Berücksichtigung der geltenden Vergabevorschriften der für die Bedarfsstelle zuständige Fachausschuss, **wenn**
- die Vergabe des Auftrages nicht an den unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichsten Anbieter bzw. Mindestbietenden erfolgen soll,
- das Referat Rechnungsprüfung Bedenken gegen die beabsichtigte Vergabe des Auftrages hat, oder

- es sich um die Vergabe eines Auftrages für freiberufliche Leistungen handelt,

# Oberbürgermeister

die Vergabe von Aufträgen, soweit nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses, Beirates oder einer Bezirksvertretung besteht,

### Aachen ca. 240.000 Einwohner

Kein spezieller Vergabeausschuss

- b) Vergaben von Bauleistungen nach der VOB unter Beachtung von § 31 der Hauptsatzung
- bei freihändiger Vergabe bis 12.000,- i,
- bei beschränkter Ausschreibung bis 120.000,- i,
- bei öffentlicher Ausschreibung bis **180.000,-** i.

Bei beabsichtigten Vergaben oberhalb dieser Wertgrenzen teilt der Oberbürgermeister den Fraktionen und den fraktionslosen Mitgliedern des zuständigen Gremiums unter Angabe der eingegangenen Gebote mit, an welchen Bieter die Vergabe erfolgen soll. Wird gegen diesen Vorschlag innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen kein Einspruch erhoben, erfolgt die Vergabe entsprechend dem mitgeteilten Vorschlag durch den Oberbürgermeister. Wird Einspruch erhoben, erfolgt die Vergabe im zuständigen Gremium.

- Vergaben von Leistungen und Lieferungen nach der VOL unter Beachtung von § 31 c) der Hauptsatzung
- bei freihändiger Vergabe bis 6.000,- i,
- bei beschränkter Ausschreibung bis 12.000,- i,
- bei öffentlicher Ausschreibung bis 30.000,- i

Buchstabe b), Satz 2 und 3, gilt entsprechend.

### Krefeld ca. 222.000 Einwohner

### Hauptausschuss

entscheidet über die Erteilung von Aufträgen, die nach den Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) abgewickelt werden, bei Lieferungen und Leistungen außerhalb von Bauvorhaben im Wert von mehr als 250.000 Euro und bei Lieferungen und Leistungen für Bauvorhaben im Wert von mehr als 500.000 Euro.

#### Vergabeausschuss

- 1. bei Lieferung und Leistungen außerhalb von Bauvorhaben über
- a) Aufträge in Höhe von über 100.000 bis 250.000 Euro; dies gilt nicht für die Beschaffung von Heizöl;
- b) Festlegung der aufzufordernden Firmen bei Aufträgen über 100.000 Euro, dies gilt nicht für die Beschaffung von Heizöl;
- c) Aufhebung von Submissionen bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro.
- 2. Bei Lieferung und Leistungen für Bauvorhaben über
- a) Aufträge in Höhe von über 200.000 bis 500.000 Euro;
- b) Festlegung des Kreises der aufzufordernden Firmen bei Aufträgen von über 75.000 Euro Bauhaupt- und Bauausbaugewerbe;
- c) Beauftragung von Architekten und Ingenieuren mit Leistungen, die ein 15.000 Euro übersteigendes Honorar auslösen;
- d) Aufhebung von Submissionen bei einem Auftragswert von über 200.000 Euro.